

Informationen zu „Strebs“:

Ersterschließungsbeiträge für Anlagen, deren Beginn der technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 erfolgt ist:

Gesetzesgrundlage:

Gemäß Art. 5 a Abs. 7 S. 2 KAG können keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Diese Regelung tritt jedoch erst am 1. April 2021 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt damit die vorgesehene 25-Jahresfrist. Für die Kommunen bedeutet dies, dass für alle Erschließungsanlagen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31. März 1996 erfolgt ist, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen.

Praktische Folgen/derzeitige Problemstellung für zahlreiche Gemeinden:

Die Folgen dieser Regelung sind in den betroffenen Gemeinden deutlich spürbar. Derzeit fehlen ohnehin Tiefbaukapazitäten aufgrund des Breitbandausbaus und des Infrastrukturoberbaus im Verkehrsbereich. Die Kosten im Tiefbau sind dementsprechend stark gestiegen, die Planungsdauer ist entsprechend lang. Die betroffenen Gemeinden müssen daher mit sehr hohen Kosten rechnen und stehen bei entsprechender Planungsdauer innerhalb der nächsten knapp zwei Jahre in starkem Zugzwang. Die hohen Tiefbaupreise sind nicht tragbar und eine Umsetzung von Maßnahmen derzeit wirtschaftlich kaum zu rechtfertigen.

Hunderttausende Straßenanlieger müssen jetzt fürchten, für die Ersterschließung von Straßen, die bereits Jahrzehnte bestehen, noch herangezogen zu werden. Es geht um Straßen, die noch nicht fertig sind. Bisher gingen die Gemeinden davon aus, auch nach der 25-Jahres-Frist noch einen Teil der Kosten über die Straßenausbaubeiträge erheben zu können. Durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge ist für diese Gemeinden eine neue Situation entstanden, nun reduzieren sich die Einnahmen für den Ausbau dieser Straßen.

Initiativen und Position:

Eine Alternative wäre hier den Zeitpunkt der Verjährung auf den 1. Januar 2018 vorzuverlegen und endlich eine Ersatzfinanzierung für Kommunen für die weggefallenen Straßenausbaubeiträge in der Form zu gewährleisten, dass Gemeinden für Straßen, die vor mehr als 25 Jahre technisch hergestellt wurden und zur Sanierung anstehen, über ein Förderprogramm einen Staatszuschuss für den Ausbau erhalten.¹ Dann müssen auch nicht länger die Anwohner herangezogen werden und viele Rechtsstreitigkeiten würden sich erledigen. Es muss also Spannung aus der bestehenden Situation genommen werden, die allein durch das Inkrafttreten der Vorschrift des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG zum 1. April 2021 künstlich erzeugt wird.

¹ hierzu haben FW bereits eine Initiative und einen Gesetzesänderungsantrag eingebracht, siehe Drs. 17/21853; 17/21461 und Dringlichkeitsantrag 17/23230.